B 058/11

Bekanntgabe

an den

Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales und die Ortsräte Barmke und Emmerstedt

Integrative Beschulung eines körperbehinderten Schülers an der Grundschule Pestalozzistraße in Helmstedt ab dem Schuljahr 2011/12

Es wird inhaltlich auf die Vorlage V063/11 verwiesen. Da sich diese Vorlage wegen der Eilbedürftigkeit ausschließlich an den Verwaltungsausschuss richtete, wurde sie dieser Bekanntgabe für die hinzugewählten bzw. beratenden Mitglieder des AJFSS mit der Bitte um Kenntnisnahme beigefügt.

Der Verwaltungsausschuss ist in seiner Sitzung am 12.05.2011 dem Beschlussvorschlag der Verwaltung gefolgt und hat dem Einbau einer behindertengerechten WC-Anlage an der Grundschule Pestalozzistraße zugestimmt. Die Schule wurde von uns unter dem 16.05.2011 über diese Beschlussfassung informiert, allerdings mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass von der Stadt Helmstedt die Anschaffungskosten für den Wickeltisch und ggf. etwaige weitere persönliche Maßnahmekosten, die die Einrichtung des Behinderten-WCs übersteigen, nicht übernommen werden.

Zwischenzeitlich rief die Mutter des Kindes an und teilte mit, dass sowohl die Kranken- als auch die Pflegeversicherung den Antrag auf Kostenübernahme für den Wickeltisch abgelehnt hätten. Wir haben unverzüglich einen Kontakt zu dem für Eingliederungshilfeleistungen zuständigen Kreissozialamt vermittelt, damit die Beschaffung des Wickeltisches von dort sozialhilferechtlich geprüft werden kann. Eine Entscheidung ist in der Sache von dort bislang noch nicht getroffen worden.

gez. Eisermann

(Eisermann)

Anlage

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Jugend, Schulen und Sport

V 063/11

Vorlage

an den

Verwaltungsausschuss

Integrative Beschulung eines körperbehinderten Schülers an der Grundschule Pestalozzistraße in Helmstedt ab dem Schuljahr 2011/12

Mit Bekanntgabe B 007/10 wurde bereits dargestellt, dass gegen eine integrative Beschulung von körperbehinderten Schülerinnen und Schülern an der Grundschule Pestalozzistraße aufgrund der örtlichen Gegebenheiten des Schulgebäudes (Barrierefreiheit) keine Bedenken bestehen, so dass dem im Schulgesetz verankerten Grundsatz der Integration behinderter Kinder Rechnung getragen werden kann. Dabei wäre aus Sicht der Verwaltung – wie in der vorstehenden Bekanntgabe weiter ausgeführt – der etwaige Bedarf einer Nachrüstung der Toilettenanlage um ein behindertengerechtes WC (einschließlich eines mit einem Rollstuhl unterfahrbaren Waschbeckens) hinzunehmen, um eine solche integrative Beschulung von körperbehinderten Schülerinnen und Schülern am Standort Helmstedt ermöglichen zu können.

An der Grundschule Pestalozzistraße hat sich die Durchführung einer solchen Integration zum Schuljahresbeginn 2011/12 konkretisiert. Der Schule liegt insoweit ein Integrationsantrag von Erziehungsberechtigten aus Helmstedt für ihr körperbehindertes Kind vor, das vom Heilpädagogischen Kindergarten der Lebenshilfe Helmstedt-Wolfenbüttel auf die Grundschule Pestalozzistraße übergehen soll. Die für die Beschulung körperbehinderter Kinder zuständige Schule, die Hans-Würtz-Schule in Braunschweig, hat in einem Gutachten vom 03.05.2011 festgestellt, dass die Lernausgangslage des Kindes die Beschulung an einer Grundschule rechtfertige und deshalb diese integrative Beschulung an der Grundschule Pestalozzistraße empfohlen. Aufgrund des vorliegenden Antrags der Eltern und dieses befürwortenden Gutachtens der Schule für Körperbehinderte, Hans-Würtz-Schule, wird die Nds. Landesschulbehörde dem integrativen Beschulungswunsch der Eltern dem Vernehmen nach zustimmen, wobei die Belange des Schulträgers in die Entscheidungsfindung einzufließen haben.

Nach § 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) sollen Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, an allen Schulen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern erzogen und unterrichtet werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann. Dies

setzt aber voraus, dass es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben.

Gemäß § 23 Abs. 3 NSchG können im 1. bis 10. Schuljahrgang der allgemeinbildenden Schulen solche integrativen Beschulungen durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Beschulungen wird gemeinsamer Unterricht erteilt. Solch gemeinsamer Unterricht soll es Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ermöglichen, zusammen mit anderen Schülerinnen und Schülern ohne solchen Förderbedarf die wohnortnahe allgemeine Schule besuchen zu können. Bei der antragsgegenständlichen Beschulung würde zusätzlich eine fachliche Begleitung durch den Mobilen Dienst der Hans-Würtz-Schule zunächst im ersten Schuljahr erfolgen. Allen Schülerinnen und Schülern, die am gemeinsamen Unterricht teilnehmen, sollen durch diese Form des Unterrichts über kognitives und emotionales Lernen hinaus erweiterte soziale Lernerfahrungen ermöglicht werden. Die Nds. Landesschulbehörde unterstützt diesen gemeinsamen Unterricht ausdrücklich.

Nach § 23 Abs. 4 NSchG bedarf ein Antrag der Grundschule Pestalozzistraße auf integrative Beschulung der Genehmigung der Schulbehörde. Ein solcher Antrag kann nach dieser Norm allerdings nur im Einvernehmen mit der Stadt Helmstedt als Schulträgerin gestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist durch die Stadt zu prüfen, ob insbesondere die örtlichen und sächlichen Gegebenheiten die begehrte Beschulung erlauben.

Das aus Helmstedt stammende Kind, für das die integrative Beschulung von den Eltern gewünscht wird, ist körperbehindert und benutzt einen Rollstuhl bzw. einen Rollator. Da für dieses Kind ein behindertengerechtes WC benötigt wird, wäre die Durchführung der integrativen Beschulung an der Grundschule Pestalozzistraße in diesem Fall für die Stadt Helmstedt zwangsläufig nicht kostenneutral.

Nach erster Grobschätzung betragen die Kosten für die Umgestaltung des Toilettenbereiches ca. 18,0 TEUR. Hierauf kann der nach dem Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz jährlich gewährte Zuschuss des Landes an die Stadt Helmstedt zur Herstellung der Barrierefreiheit angerechnet werden. Im vergangenen Jahr betrug die hierfür vereinnahmte Landesleistung rd. 1,6 TEUR, so dass bei vergleichbarer Zuschusshöhe ein Restbetrag von rd. 16,0 bis 17,0 TEUR durch die Stadt Helmstedt zu finanzieren wäre. Diese Maßnahme würde innerhalb des "gedeckelten" Betrags in Höhe von 200 TEUR für Baumaßnahmen an städtischen Grundschulen abgewickelt werden können. Mehrkosten im Vergleich zur ersten Kostengrobschätzung haben sich ergeben, weil ein Wickeltisch in der (insoweit größer auszuführenden) WC-Anlage unterzubringen ist (s.u.) und diese Anlage einen separaten Zugang erhalten soll. Durch einen separaten Zugang kann nämlich sichergestellt werden, dass die behindertengerechte WC-Anlage gleichermaßen durch weibliche und männliche Personen (auch Erwachsene) unmittelbar betreten werden kann. Bei einem alleinigen Zugang durch z.B. das Jungen-WC wäre eine gemeinsame Nutzung (männlich/weiblich) nicht möglich, was bei einer etwaigen künftigen Beschulung eines körperbehinderten Mädchens eine erneute bauliche Maßnahme zur Folge hätte.

Allerdings benötigt das Kind zusätzlich wegen einer Lähmung einen hydraulisch verstellbaren Wickeltisch. Ein solcher Wickeltisch kostet nach den Feststellungen der Verwaltung rd. 3,2 TEUR.

Die Frage der Kostenübernahme für diesen Wickeltisch wurde mit dem Landkreis Helmstedt als Sozialhilfeträger für Eingliederungshilfeleistungen nach §§ 53 ff. SGB XII besprochen. Danach müsse man nach dortiger Ansicht von dem üblichen Eingliederungshilfeaufwand für behinderte Kinder nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII (also von Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, und zwar insbesondere auch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht) unterscheiden. So bestehe aus Sicht des Sozialhilfeträgers vielmehr ein pflegerischer Kausalzusammenhang zwischen der Behinderungsart und dem Hilfebedarf. Deshalb wurde von dort auf höchstrichterliche Rechtsprechung verwiesen, wonach die notwendige häusliche Pflege bei bestimmten Bedarfssituationen auch durch außerhäusliche pflegerische Verrichtung gewährleistet werden könne. Insoweit sei hier aus Sicht des Sozialhilfeträgers die zuständige Krankenkasse nach SGB V anzugehen. Die Eltern wurden daraufhin von der Schulleitung gebeten, kurzfristig einen entsprechenden Antrag bei ihrer Krankenkasse unter Berufung auf das o.a. Urteil einzureichen. Eine Entscheidung der Krankenkasse ist noch nicht bekannt.

Unabhängig davon hat die Verwaltung in der Zwischenzeit mit dem Beirat für behinderte Menschen des Landkreises Helmstedt die Frage einer Kostenübernahme für den Wickeltisch erörtert. Auch wenn dort keine separaten Fördermittel für den Kauf eines solchen Wickeltisches vorhanden sind, wird auch von dort der integrative Beschulungswunsch der Eltern befürwortet. Man werde seitens des Beirats bei Bedarf den Eltern im Antragsverfahren für den Wickeltisch Unterstützung zukommen lassen und hilfsweise eine Bedarfsabdeckung über das SGB XII prüfen lassen. Eine finanzielle Beteiligung für den Schulträgeraufwand (behindertengerechtes WC) scheide allerdings aus.

Da das Gutachten zu der von den Eltern gewünschten Beschulung erst jetzt vorliegt und die Angelegenheit wegen der baulichen Vorbereitungen zum Einbau eines behindertengerechten WCs eilt, erfolgt wegen dieser Eilbedürftigkeit keine vorherige Beratung im Fachausschuss. Der AJFSS wird aber in seiner nächsten Sitzung über die Entscheidung des Verwaltungsausschusses informiert werden.

Beschlussvorschlag:

Unter der Voraussetzung, dass von der Stadt Helmstedt die Anschaffungskosten für den Wickeltisch und ggf. etwaige weitere persönliche Maßnahmekosten, die die Einrichtung des Behinderten-WCs übersteigen, nicht zu tragen sind, wird dem Beginn einer integrativen Beschulung an der Grundschule Pestalozzistraße zum 01.08.2011 zugestimmt. Die behindertengerechte WC-Anlage wird an der Grundschule Pestalozzistraße eingebaut.

gez. Eisermann

(Eisermann)